

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 16. Februar 2021 09:38
An: [REDACTED]
Betreff: AW: Beharrungsbeschluss des Stadtrates Kaiserslautern [#212452]
Anlagen: Unterlagen SV Kaiserslautern Sitzung Stadtrat am 02112020_.pdf

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte [REDACTED]

wunschgemäß leite ich Ihnen beigefügt die Kommunikation bzgl. des sog. Beharrungsbeschlusses des Stadtrates Kaiserslautern zu. Sie besteht, wie Sie den Unterlagen entnehmen können, aus dem Schreiben des Oberbürgermeisters (OB) vom 03. Februar 2021 nebst umfangreicher Anlagen.

Mit diesem Schreiben, das am 10. Februar 2021 bei mir eingegangen ist, ersucht der OB die Aufsichtsbehörde um eine Entscheidung nach § 42 GemO. Die Entscheidung, über die die Ratsmitglieder unmittelbar durch den OB informiert werden, wird nach Abschluss der aufsichtsbehördlichen Prüfung ergehen. Ich rechne wegen der derzeit bestehenden Arbeitsbelastung im Zusammenhang mit der fristgebundenen Prüfung der kommunalen Haushalte nicht mit einer Entscheidung vor Anfang Mai. Ratsmitglieder können sich jederzeit unter Nutzung Ihrer Rechte nach § 33 GemO (Unterrichtungs- und Kontrollrechte des Gemeinderates) über den Stand des Verfahrens beim OB informieren; diese organschaftlichen Unterrichts- und Kontrollrechte dürften über diejenigen des LTranspG hinausgehen und im Fall eines Ratsmitgliedes Auskunftsrechte nach dem LTranspG sperren, was hier jedoch nicht abschließend geprüft wurde.

Gerne weise ich darauf hin, dass die Möglichkeit der Anrufung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit besteht. Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (und § 43 Landesdatenschutzgesetz) finden Sie unter <https://add.rlp.de/de/ueber-die-add/datenschutz/>.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

AUFSICHTS- UND DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon: 0651 / 9494-0
Telefax: 0651 / 9494-170
mailto: [REDACTED]@add.rlp.de
www.add.rlp.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 11. Februar 2021 19:15
An: [REDACTED]@add.rlp.de
Betreff: Beharrungsbeschluss des Stadtrates Kaiserslautern [#212452]

Antrag nach dem LTranspG, VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Die vollständige Kommunikation bzgl des Beharrungsbeschlusses des Kaiserslauterer Stadtrates der zur Entscheidung, der ADD vorgelegt wurde, inklusive der Entscheidung.
Vielen Dank

Dies ist ein Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht nach § 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte diese Anfrage wider Erwarten keine einfache Anfrage sein, bitte ich Sie darum, mich vorab über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand sowie die voraussichtlichen Kosten für die Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft zu informieren. Soweit Verbraucherinformationen betroffen sind, bitte ich Sie zu prüfen, ob Sie mir die erbetene Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG auf elektronischem Wege kostenfrei gewähren können.

Mit Verweis auf § 12 Abs. 3 Satz 1 LTranspG möchte ich Sie bitten, unverzüglich über den Antrag zu entscheiden. Soweit Umwelt- oder Verbraucherinformationen betroffen sind, verweise ich auf § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LTranspG bzw. § 5 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen baldmöglichst, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen.


Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten. Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen



Anfragenr: 212452

Antwort an: 

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

<https://fragdenstaat.de/anfrage/212452/upload/63feab518a14c52ef99f7bc869626656fd56d0fc/>



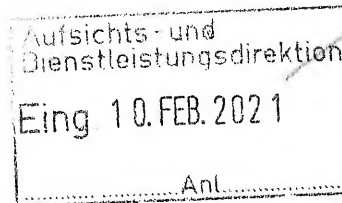
--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie: <https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>

Stadtverwaltung Kaiserslautern 67653 Kaiserslautern

An die
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Postfach 1320
54203 Trier



**OBERBÜRGERMEISTER
DR. KLAUS WEICHEL**

Dienstgebäude
Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1
67657 Kaiserslautern

Datum
03.02.2021

Telefon-Durchwahl
0631 365- [REDACTED]

Telefax
0631 365-1019

E-Mail
[REDACTED]

Unser Zeichen

**Sitzung des Stadtrates der Stadt Kaiserslautern am 02.11.2020,
TOP 57**

**Hier: Aussetzung nach § 42 Abs. 2 GemO;
Entscheidung der Aufsichtsbehörde nach § 42 Abs. 2 GemO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o. g. Sitzung des Stadtrates stand der als Anlage beigefügte Antrag von der Fraktion DIE GRÜNEN zur Corona-Situation in den Kaiserslauterer Schulen zur Beratung und Abstimmung.

Ausweislich des beigefügten Auszuges aus der Niederschrift fasste der Stadtrat mehrere Beschlüsse gemäß diesem vorerwähnten Antrag.

Insbesondere fasste er zu Ziffer 1. des Antrages folgenden Beschluss:

„Die Verwaltung wird beauftragt, geeignete Raumlufffilteranlagen für alle Klassenräume in Grundschulen und in Klassenräumen, in denen eine Lüftung nicht zumutbar und sinnvoll umsetzbar ist, bereitzustellen, sobald die Schulen auf Nachfrage die Notwendigkeit bestätigen. Die Luftfilteranlagen müssen in der Lage sein, zuverlässig Viren aus der Luft zu filtern und unschädlich zu machen.“

Hat der Gemeinderat einen Beschluss gefasst, der nach Ansicht des Bürgermeisters die Befugnisse des Gemeinderats überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist oder die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit verletzt, oder hat er eine Aufwendung oder Auszahlung beschlossen, für die keine Deckung im Haushaltsplan vorhanden ist, so hat der Bürgermeister die Ausführung des Beschlusses gem. § 42 Abs. 1 GemO auszusetzen und die Gründe hierfür dem Gemeinderat spätestens in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

Diese Voraussetzungen liegen m.E. gem. den beigefügten Unterlagen vor. Nach meiner Ansicht verletzt die Ziffer 1. des Beschlusses die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit. Gleichzeitig enthält er keinen Deckungsvorschlag zu den damit verbundenen Auszahlungen. Insoweit wurde der Beschluss von mir am 18.01.2021 ausgesetzt.

Mit Abstimmung vom 01.02.2021 verblieb der Stadtrat bei seinem o.g. Beschluss.

Meine Aussetzungsentscheidung wurde damit nicht akzeptiert und wird Ihnen hiermit gem. § 42 Abs. 2 GemO zur Entscheidung vorgelegt.

Zum Sachverhalt:

Nach dem ersten Lockdown im Frühjahr des vergangenen Jahres war eine Öffnung der Schulen nur durch entsprechende Lüftungskonzepte möglich. Diese Lüftungskonzepte wurden in den Schulen in die individuellen Hygienepläne der Schulen -gem. den Vorgaben des Bildungsministeriums- verbindlich vorgegeben und umgesetzt. Als verantwortliche Schulträgerin halten wir uns daran. Die individuellen Hygienepläne werden strikt eingehalten. Die regelmäßige Lüftung stellt dabei das 1. Mittel der Wahl dar. Auch bei einer Beschaffung von Luftreinigungsgeräten muss zusätzlich gelüftet werden.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 02.11.2020 wurde die Verwaltung beauftragt:

- Geeignete Raumlüfteranlagen für alle Klassenräume in Grundschulen und in Klassenräumen, in denen eine Lüftung nicht zumutbar und sinnvoll umsetzbar ist, bereitzustellen, sobald die Schulen auf Nachfrage die Notwendigkeit bestätigen. Die Luftfilteranlagen müssen in der Lage sein, zuverlässig Viren aus der Luft zu filtern und unschädlich zu machen.

Alleine die Klassenräume in Grundschulen addieren sich auf 246. Diese sind –bis auf wenige Ausnahmen- alle gut zu belüften. Dem gefassten Beschluss folgend, kämen weitere Klassenräume dazu. Bei Anschaffungskosten von rund 3.600 € ist die, mit dem Beschluss einhergehende, finanzielle Dimension erkennbar.

Bereits am 14.10.2020 wurden alle Schulleitungen von Schulen in der Trägerschaft der Stadt Kaiserslautern angeschrieben und gebeten, alle Klassenräume und Fachräume zu benennen, welche für den Unterricht zwingend notwendig sind und nicht oder nicht ausreichend belüftet werden können. Hier stand also die Frage der Belüftungsmöglichkeit im Vordergrund. Die Auswertung der Rückmeldungen der Schulleitungen ergab dabei 25 Räume.

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 02.11.2020 fand eine erneute Umfrage durch das Referat Schulen am 19.11.2020 bei den Schulleitungen statt. Abgefragt wurde dabei der Bedarf nach „geeigneten Raumlüfteranlagen für alle Klassenräume in Grundschulen und in Klassenräumen, in denen eine Lüftung nicht zumutbar und sinnvoll umsetzbar ist“. Diese Umfrage ergab 26 zu belüftende Räume.

Nach Auswertung aller Rückmeldungen und Anforderungen ergab sich eine Liste von 65 gewünschten Geräten. Unabhängig davon, dass es der Fraktion DIE GRÜNEN als Teil der Verwaltung nicht obliegt, selbst eine weitere

eigene Bestandserhebung bei den Schulen durchzuführen noch den Schulen, anstelle der Schulträgerin eine zwingende Notwendigkeit zur Anschaffung von Raumlufffiltergeräten zu bestätigen, war die Verteilung dabei sehr unterschiedlich und teilweise mit sachlich nachvollziehbaren Kriterien nicht zu erklären.

Eine der Grundschulen meldete über den Personalrat einen Bedarf von 18 Geräten, obwohl dort alle Räume gut zu belüften sind. Die Mehrzahl der gewünschten Geräte fällt nicht unter die Förderrichtlinie des Landes.

Zum Jahreswechsel erfolgte eine fachliche Untersuchung aller Räume durch Mitarbeitende des Referates Gebäudewirtschaft gem. den seit 22.12.2020 geltenden Förderrichtlinien „Förderung der Ausstattung von Schulräumen mit Luftreinigungsgeräten“. Es ergab sich ein fachlich geprüfter Bedarf von 30 Geräten. Ein Gerät wurde nachgemeldet, sodass sich in Summe ein Gesamtbedarf von 31 Geräten –auf Basis der Richtlinie- ergibt.

Den dokumentierten Bedarf von 31 Geräten gem. den Förderrichtlinien haben wir dem Zuwendungsgeber fristgerecht gemeldet.

Die verbindlichen Förderrichtlinien vom 22.12.2020 fördern die Ausstattung von Schulräumen mit mobilen Luftreinigungsgeräten als unterstützende Maßnahme zur Raumlufthygiene. Den beantragten Maßnahmen muss dabei eine Begründung beigelegt werden. Insbesondere zu Art, Größe und Zahl der betroffenen Räume und der vorgesehenen mobilen Luftreinigungsgeräten sowie Angaben des Grundes, der den Einsatz der Geräte erforderlich macht. Der Verwendungsnachweis besteht dabei aus einer Erklärung der Schulträgerin, dass die Mittel bestimmungsgemäß verwendet worden sind. Das Förderszenario entbindet dabei nicht vom Lüftungskonzept sondern unterstützt in den Fällen, in denen dieses Konzept nicht umgesetzt werden kann.

Mit der Einhaltung der individuellen Hygienepläne (incl. der Lüftungskonzepte) und dem Aufbau von Luftreinigungsgeräten in den vom Land vorgesehenen Fällen sehe ich die Pflichten als verantwortliche Schulträgerin als erfüllt an.

Eine weitergehende Beschaffung von Geräten -über den begründeten Einzelfall hinaus- sehe ich als nicht wirtschaftlich und damit gegen das geltende Haushaltsrecht verstoßend an.

Nähere Begründungen zu meiner Aussetzungsentscheidung sind der als Anlage beigefügten Beschlussvorlage nebst Anlage für die Sitzung vom 01.02.2021 sowie den Stellungnahmen der Referate Schulen und Finanzen vom 16. und 17.01.2021 zu entnehmen.

Mit Abstimmung vom 01.02.2021 bestätigte der Stadtrat seinen Beschluss vom 02.11.2020

- Geeignete Raumlufffilteranlagen für alle Klassenräume in Grundschulen und in Klassenräumen, in denen eine Lüftung nicht zumutbar und sinnvoll umsetzbar ist, bereitzustellen, sobald die Schulen auf

Nachfrage die Notwendigkeit bestätigen. Die Luftfilteranlagen müssen in der Lage sein, zuverlässig Viren aus der Luft zu filtern und unschädlich zu machen.

Wie dem Beschluss zu entnehmen, wurde auch kein rechtlich zulässiger Deckungsvorschlag gemacht. Insgesamt sehe ich die Wirtschaftlichkeit der gewünschten Investitionen als nicht gegeben.

Nach § 42 Abs. 2 Satz 1 GemO habe ich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.
Die Beschlussvorlagen und die Protokolle der Sitzungen sind beigelegt.

Ich bitte um Entscheidung.



Mit freundlichen Grüßen

Anlagen:

- Sitzungsvorlage der Verwaltung vom 06.10.2020 mit Antrag von der Fraktion DIE GRÜNEN vom 29.09.2020
- Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 02.11.2020
- Aussetzungsentscheidung des Oberbürgermeisters vom 18.01.2021 mit
 - Stellungnahme des Referats Finanzen vom 17.01.2021
 - Stellungnahme des Referats Schulen vom 16.01.2021
- Sitzungsvorlage der Verwaltung vom 19.01.2021 nebst Aufstellung über die Umfrage zu mobilen Lüftungsgeräten vom 15.01.2021 zur erneuten Beschlussfassung für die Sitzung des Stadtrates am 01.02.2021
- Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 01.02.2021

STADTVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Beschlussvorlage Nr. 0611/2020

06.10.2020

Organisationsmanagement

Az.: 10.1/AK

Top Gremium
Stadtrat

Status
öffentlich

Sitzungstermin
02.11.2020

Beratungsgegenstand:

Corona-Situation der Schulen (Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN)

Beschlussvorschlag:

././.

Begründung:

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat den beigefügten Antrag eingebracht.

Oberbürgermeister

An
Oberbürgermeister
Herr Weichel
– im Hause –

**Fraktion im Stadtrat
Kaiserslautern**

Rathaus Kaiserslautern
Zimmer 201

Willy-Brandt-Platz 1
67655 Kaiserslautern
Tel.: +49 (631) 68500
Tel.: +49 (631) 365-2403
ratsfraktion@gruene.de

Kaiserslautern, 29.09.2020

Betreff: Corona-Situation der Schulen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Fraktion DIE GRÜNEN bittet Sie um die Aufnahme des Antrags auf die Tagesordnung der nächsten Stadtratssitzung.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt:

1. geeignete Raumlüfteranlagen für alle Klassenräume in Grundschulen und in Klassenräumen, in denen eine Lüftung nicht zumutbar und sinnvoll umsetzbar ist, bereitzustellen, sobald die Schulen auf Nachfrage die Notwendigkeit bestätigen. Die Luftfilteranlagen müssen in der Lage sein, zuverlässig Viren aus der Luft zu filtern und unschädlich zu machen.
2. ausreichend Desinfektionsmittel für jeden Klassensaal zur Verfügung zu stellen.
3. für jeden Klassensaal fetthaltige Handcreme zur Verfügung zu stellen.
4. dauerhaft sicherzustellen, dass jede Schule mit genügend Ersatzeinmalmasken ausgestattet ist.
5. öffentliche Ablaufkonzeptionen aller Schulen zu erstellen, in denen der Schulalltag unter Coronabedingungen dargelegt wird (Sportunterricht, Musikunterricht, Reinigungsintervalle, etc.)
6. einen Pool an medizinisch geschultem Personal für alle Schulen vorzuhalten. Diese sollen bei einem Verdachtsfall die ersten Symptombeurteilungen durchführen und ggf. bei Verfügbarkeit PCR-Schnelltests durchführen.
7. eine nicht proprietäre Videokonferenzplattform für alle Schulen einzurichten, auf die im Regelbetrieb und im Falle eines Lockdowns nahtlos zugegriffen werden kann.
8. wo möglich, in allen Grundschulen warmes Wasser zum Händewaschen bereitzustellen.
9. die Heizungssteuerung der Schulgebäude an die erhöhten Bedarfe durch die Lüftungsmaßnahmen anzupassen.
10. Geeignete Plexiglastrennwände in den Klassenräumen aufzustellen, in denen der nötige Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann.

Begründung

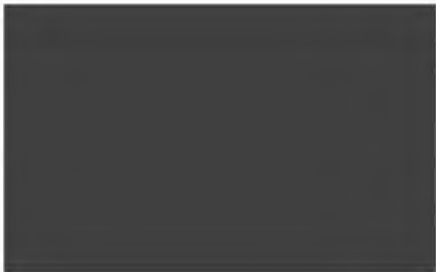
1. Seit einigen Wochen wird darüber diskutiert, wie man in Klassenräumen auch im Winter einen optimalen Infektionsschutz gewährleisten kann. Die Einschätzung des Landes Rheinland-Pfalz sieht vor, dass weiterhin in Klassenräumen im 20-Minuten-Takt stoßgelüftet werden soll. Dies schätzen wir nach mehreren Gesprächen mit pädagogischem Personal an verschiedensten Schulen als nicht immer praktikabel ein. Vor allem an Grundschulen wird der Unterricht massiv negativ durch die niedrige Raumtemperatur beeinflusst. Grundschüler*innen sind wesentlich kälteanfälliger und das permanente Tragen von dicken Winterjacken beeinflusst vor allem die Kinder in ihrer Motorik. Auch an anderen Schulen kann durch äußere Umstände, wie zum Beispiel Verkehrslärm, der reibungslose Ablauf des Unterricht bei ständigem Lüften nicht sichergestellt werden. Des Weiteren berichteten uns Lehrkräfte, während des Unterrichts versehentlich immer wieder Lüftungsintervalle nicht eingehalten zu haben. Lehrer*innen müssen sich auf die Durchführung ihres Unterrichts konzentrieren können. Das Verpassen von Lüftungsintervallen sollte ihnen nicht angelastet werden, hat allerdings drastische Folgen für den Infektionsschutz. Hier braucht es eine pragmatische Lösung.
2. Das Bereitstehen von Desinfektionsmitteln für jeden Klassenraum muss eine Selbstverständlichkeit in der jetzigen Situation sein. In einigen Schulen gibt es lediglich an Ein- und Ausgängen Spender. An diesen stauen sich die Schüler*innen, wodurch oft Abstandsregeln nicht mehr eingehalten werden können. Außerdem können Lehrkräfte in dieser unübersichtlichen Lage kaum mehr kontrollieren, ob alle Schüler*innen sich die Hände desinfizieren.
3. Das permanente Händedesinfizieren trocknet die Haut extrem aus. In sich bildenden Rissen in der Haut können sich Krankheitserregern verstecken und vermehren. Wie aus dem Krankenhausalltag bekannt, ist eine tägliche Hautpflege mit einer fettigen Handcreme daher unerlässlich.
4. Uns wurde zugetragen, dass in einigen Schulen Einmalmasken für Kinder, die ohne Maske in die Schule kommen, teilweise gar nicht mehr vorgehalten werden. Lehrer*innen sehen sich mit der Problematik konfrontiert, Kinder entweder ohne Maske durchs Schulgebäude zu lassen oder sie an der Eingangstür abzuweisen und wieder nach Hause zu schicken.
5. Die individuellen Ablaufkonzepte in den Schulen sollen für die Öffentlichkeit transparent gemacht werden. Zuvor soll die Konformität mit den Coronaregeln des Landes Rheinland-Pfalz überprüft werden und Rechtssicherheit für Lehrer*innen geschaffen werden.
6. Die Beurteilung von Symptomen potenziell kranker Schüler*innen kann nicht durch nicht medizinisch geschultes Personal erfolgen, wie aktuell vorgesehen. Die Verantwortung kann daher niemals auf die Lehrer*innen abgewälzt werden. Die Möglichkeit der Anwendung von PCR-Schnelltests vor Ort würde die Schulen in die Lage versetzen, potentielle Verdachtsfälle nach einer Stunde wieder in den Unterricht zu entlassen oder ggf. sehr schnell zu im Infektionsfall zu reagieren.
7. Die Vorhaltung eines datenschutzkonformen, für den Unterricht geeigneten Videokonferenzsystems (z.B. BigBlueButtonServer der KL Digital) ist unerlässlich, um im Falle von lokalen Lockdowns unverzüglich auf Fernunterricht zurückgreifen zu können. Den Schulen muss diese Möglichkeit bekannt gemacht werden.

8. Das 30-sekündige Händewaschen macht Grundschüler*innen zur Zeit zu schaffen, da es in den Klassenräumen kein warmes Wasser gibt. Die Kinder müssen das Händewaschen meist vorzeitig abbrechen, weil sie über Schmerzen klagen.

9. In Klassenräumen in denen weiterhin Lüften durch offene Fenster erforderlich sein wird, ist es wichtig, dass die Vorlauftemperatur der Heizkörper ein schnelles Nachheizen des Raumes ermöglicht. Die witterungsgeführte Vorlauftemperatur der Heizungen ist hierfür ggf. ungeeignet.

10. In einigen Klassenzimmern ist es auf Grund der hohen Schülerzahl nicht immer möglich 1,5m Abstand zwischen den einzelnen Sitzplätzen zu ermöglichen. Die Trennung der Klassen ist allerdings sowohl aus räumlicher als auch aus pädagogischer Sicht schwierig bis unmöglich. Um dennoch die Gefahr einer Tröpfcheninfektion so gering wie möglich zu halten, sollten geeignete Plexiglasscheiben zum Einsatz kommen.

Mit freundlichen Grüßen,



an Dezernat IV

Auszug aus der Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 02.11.2020

TOP : 57

**Corona-Situation der Schulen (Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN)
- Vorlage Nr. 0611/2020 -**

_____ begründet den Antrag und erklärt, die Punkte 9 und 10 des Antrags werden zurückgezogen. Punkt 7 werde modifiziert, da die Plattform bereits existiere. Punkt 7 soll dahingehend geändert werden, dass sichergestellt wird, dass Lehrer die Plattform benutzen können.

Auf Wunsch des Rates wird über Punkt 1. des Antrags gesondert sowie über die Punkte 2.- 8. zusammen abgestimmt.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt:

1. geeignete Raumluftfilteranlagen für alle Klassenräume in Grundschulen und in Klassenräumen, in denen eine Lüftung nicht zumutbar und sinnvoll umsetzbar ist, bereitzustellen, sobald die Schulen auf Nachfrage die Notwendigkeit bestätigen. Die Luftfilteranlagen müssen in der Lage sein, zuverlässig Viren aus der Luft zu filtern und unschädlich zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich zugestimmt

Dafür: 26

Dagegen: 23

2. ausreichend Desinfektionsmittel für jeden Klassensaal zur Verfügung zu stellen.
3. für jeden Klassensaal fetthaltige Handcreme zur Verfügung zu stellen.
4. dauerhaft sicherzustellen, dass jede Schule mit genügend Ersatzeinmalmasken ausgestattet ist.

5. öffentliche Ablaufkonzeptionen aller Schulen zu erstellen, in denen der Schulalltag unter Coronabedingungen dargelegt wird (Sportunterricht, Musikunterricht, Reinigungsintervalle, etc.)
6. einen Pool an medizinisch geschultem Personal für alle Schulen vorzuhalten. Diese sollen bei einem Verdachtsfall die ersten Symptombewertungen durchführen und ggf. bei Verfügbarkeit PCR-Schnelltests durchführen.
7. durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Lehrer die Videokonferenzplattform benutzen können.
8. wo möglich, in allen Grundschulen warmes Wasser zum Händewaschen bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich zugestimmt

Dafür: 26

Dagegen: 11

Enthaltungen: 12

Die Richtigkeit dieses Auszuges wird beglaubigt.

Im Auftrag



Aussetzungsverfügung gem. § 42 I GemO

Stadtratssitzung vom 02.11.2020
Tagesordnungspunkt 57 „Coronasituation der Schulen“
Vorlagennummer 0611/2020

- I. Aufgrund des Antrages der Fraktion DIE GRÜNEN vom 29.09.2020 hat der Stadtrat in öffentlicher Sitzung am 02.11.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Die Verwaltung wird beauftragt:

geeignete Raumlufffilteranlagen für alle Klassenräume in Grundschulen und in Klassenräumen, in denen eine Lüftung nicht zumutbar und sinnvoll umsetzbar ist, bereitzustellen, sobald die Schulen auf Nachfrage die Notwendigkeit bestätigen. Die Luftfilteranlagen müssen in der Lage sein, zuverlässig Viren aus der Luft zu filtern und unschädlich zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich zugestimmt

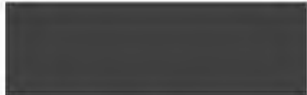
Dafür: 26

Dagegen: 23

- II. Soweit die Beschaffung der Raumfilteranlagen nicht über die Förderrichtlinien des Landes vom 21.12.2020 abgedeckt ist, ist dieser Beschluss gem. § 42 GemO nach meiner Ansicht auszusetzen.

Die Gründe für meinen Aussetzungsbeschluss ergeben sich aus den beigegeführten Aktenvermerken der Referate Finanzen und Schulen.

- III. Gemäß den Vorgaben der GemO werden die Gründe für den Aussetzungsbeschluss dem Stadtrat in seiner nächsten Sitzung am 01.02.2021 mitgeteilt. Hierfür wird kurzfristig eine Beschlussvorlage erstellt.



Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister

Kaiserslautern, 18.01.2021

Über
Dezernat II

an
Dezernat I

Beschluss des Stadtrates vom 02.11.2020 bezüglich des Antrages der Fraktion Die Grünen über die Corona-Situation der Schulen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

das Referat Schulen hält den Beschluss vom 02.11.2020 bezüglich der Beschaffung von Raumlüfteranlagen für Klassenräume in Grundschulen und in Klassenräumen, in denen eine Lüftung nicht zumutbar und sinnvoll umsetzbar ist, aus fachlicher Sicht für fehlerhaft und auch unter wirtschaftlicher Betrachtung für nicht umsetzbar.

Wir möchten dies wie folgt begründen:

Die Corona-Pandemie gibt derzeit das gesellschaftliche Handeln vor. Auch die Schullandschaft ist hiervon betroffen.

Nach dem ersten Lockdown im Frühjahr war eine Öffnung der Schulen nur durch entsprechende Lüftungskonzepte möglich. Diese sind den Schulen in Form von Hygieneplänen vom Bildungsministerium verbindlich vorgegeben.

Für die kalten Wintermonate sind verschiedenen Lösungsmöglichkeiten angedacht und in der Öffentlichkeit diskutiert worden. Aus diesem Grunde hatte das Referat Schulen bereits am 14. Oktober 2020 alle Schulleitungen von Schulen in Trägerschaft der Stadt angeschrieben und gebeten, alle Klassenräume und Fachräume zu benennen, welche für den Unterricht zwingend notwendig sind und nicht oder nicht ausreichend belüftet werden können. Das Ergebnis liegt Ihnen vor (Tabelle vom 27.10.2020).

Das Bundesumweltamt empfahl für die kalte Jahreszeit und für die Fälle, in welchen Schulräume gebraucht werden und diese nicht ausreichend belüftet werden können, die Aufstellung von mobilen Lüftungsgeräten zu prüfen. Gleichzeitig stellte die Behörde aber auch fest, dass das Lüften der Klassenräume das A und O bleibe. Die Aufstellung technischer Hilfsmittel könne nur eine ergänzende Maßnahme darstellen.

Das Bildungsministerium verkündete daraufhin am 20. Oktober 2020 ein Förderprogramm für mobile Lüftungsgeräte in Höhe von sechs Millionen Euro für Rheinland-Pfalz. Die hierfür angekündigten Förderrichtlinien wurden allerdings erst am 21. Dezember 2020 veröffentlicht.

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 02. November 2020, auf Antrag der Fraktion Die Grünen, fand eine erneute Umfrage bei den Schulleitungen statt.



Auskunft erteilt:



Seite 1 von 2

Referat Schulen

Darin wurde abgefragt, ob „geeignete Raumlüfteranlagen für alle Klassenräume in Grundschulen und in Klassenräumen, in denen eine Lüftung nicht zumutbar und sinnvoll umsetzbar ist“ bereitgestellt werden sollen. Zugleich wurde auch auf eine eventuelle Geräusch- und Zugluftbelastung hingewiesen.

Nach einer Überprüfung der Rückmeldung der Schulleitungen hatten wir ursprünglich 26 zu belüftende Räume festgestellt.

Aufgrund der am 21. Dezember 2020 veröffentlichten Richtlinien und der darin festgelegten Förderkriterien, hatte das Referat Gebäudewirtschaft die fachliche Notwendigkeit im Dezember 2020 und der ersten Januarhälfte 2021 überprüft. Dies war zwingend notwendig, um sich nicht zuschussschädlich zu verhalten. Bei der fachlichen Beurteilung konnte nicht das teilweise geforderte „Wunschkonzert“ von Schulleitungen Berücksichtigung finden, sondern allein die Förderkriterien den Maßstab bilden. Nach den Förderrichtlinien können nur solche Räumlichkeiten in eine Förderung mit einbezogen werden,

- a) die für den regelmäßigen Unterrichtsbetrieb benötigt werden und
- b) keine einfachere und wirtschaftliche Möglichkeit besteht, die Aerosolenkonzentration auf das notwendige Maß abzusenken. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Raum nicht ausreichend zu belüften ist.

Ferner müssen die Lüftungsgeräte der vom Umweltbundesamt geforderten Spezifikation entsprechen.

Das Ergebnis der fachlichen Prüfung ist als Anlage beigefügt und geht von einem Bedarf von 30 Lüftungsgeräten aus.

In der Anlage sind ebenfalls die von den Schulen aufgrund der Umfrage ermittelten und zuvor geäußerten Wünsche aufgeführt. Hierbei handelt es sich in der Summe um 52 Geräte.

Die Fraktion Die Grünen hatte ebenfalls eine Umfrage an allen Schulen in Kaiserslautern, auch jenen, welche sich nicht in Trägerschaft der Stadt Kaiserslautern stehen, veranlasst. Auch hier wurde nochmals der Wunsch nach 13 Lüftungsgeräten, auch dem Referat Schulen gegenüber, mitgeteilt.

Aufgrund der fachlichen Prüfung durch das Referat Gebäudewirtschaft halten wir die Beschaffung von 30 Lüftungsgeräten für die Schulen in Trägerschaft der Schulen für geboten, da mit den Förderrichtlinien im Einklang.

Eine darüber hinausgehende Forderung von Lüftungsgeräten, wie sie aufgrund des Antrages von der Fraktion Die Grünen vom Stadtrat im November 2020 beschlossen worden ist, ist von den Förderrichtlinien des Landes nicht gedeckt und somit sachlich als auch fachlich nicht geboten und im Ergebnis unwirtschaftlich. Ferner stellt sich für uns die Frage, ob im Falle einer solchen Beschaffung nicht gegen geltendes Haushaltsrecht verstoßen wird.



Auskunft erteilt:



Seite 2 von 2

An
Dez. I

Haushaltsrechtliche Umsetzung: Beschluss des Stadtrates, zur Beschaffung von Raumluftfilteranlagen für alle Klassenräume in Grundschulen und in Klassenräumen, in denen eine Lüftung nicht zumutbar und sinnvoll umsetzbar ist, vom 07.11.2020

Beschaffung von Luftfilteranlagen:

§ 96 Abs. 2 GemO Haushaltsplan:

(2) Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Haushaltswirtschaft verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.

Der Haushaltsplan 2021/2022 ist durch die Kommunalaufsicht noch nicht genehmigt. Mithin liegt noch keine haushaltsrechtliche Ermächtigung zum Vollzug eines Haushaltsplanes vor. Für die Anschaffung von Lüftungsgeräten wurde kein Ansatz im Haushaltsplan 2021 gebildet.

§ 99 GemO regelt die vorläufige Haushaltsführung

(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht öffentlich bekannt gemacht, so darf die Gemeinde nur

1. die Aufwendungen tätigen oder Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere ihre Investitionstätigkeit, für die im Finanzhaushalt eines Vorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen,

2. Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben.

(2) Reichen die Finanzmittel für die Fortsetzung der Investitionstätigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 nicht aus, so darf die Gemeinde mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Investitionskredite bis zu einem Viertel der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzten Investitionskredite aufnehmen; § 103 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung.

Die Voraussetzungen zur Auszahlung danach: Die Gemeinde muss rechtlich verpflichtet sein oder die Auszahlung muss zur Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sein. Weder existiert eine rechtliche Verpflichtung zur Anschaffung, noch geht es um die Weiterführung einer bereits begonnenen Maßnahme.

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung ist eine Beschaffung damit grundsätzlich nicht möglich.



Auskunft erteilt:



Seite 1 von 4

Ein Instrument zur beweglichen Haushaltswirtschaft stellt § 17 GemHVO dar.

§ 17 GemHVO Übertragbarkeit

(1) Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushalts sind ganz oder teilweise übertragbar, soweit im Haushaltsplan nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Auch bei unausgeglichenem Ergebnishaushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Ansätze für ordentliche Aufwendungen für übertragbar erklärt werden. Satz 3 gilt sinngemäß für ordentliche Auszahlungen.

(2) Bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben die Ermächtigungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen.

Ansätze 2020 sind nicht gebildet, eine Übertragbarkeit kommt damit nicht in Betracht.

Ein weiteres Instrument zur beweglichen Haushaltswirtschaft stellt § 100 GemO dar.

§ 100 GemO Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen sind nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder wenn sie unabweisbar sind und kein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht. Sind die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Gemeinderats.

(2) Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die im folgenden Haushaltsjahr fortgeführt werden, sind überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Deckung im laufenden Haushaltsjahr nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung möglich wäre, die Deckung aber im folgenden Haushaltsjahr gewährleistet ist; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen entstehen können.

(4) § 98 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 100 Abs. 1 Satz 1 1. Alternative GemO: Setzt eine Deckung voraus. Gemäß der Mitteilung der ADD Trier vom 21.12.2020 tritt mit Datum vom 22.12.2020 die Verwaltungsvorschrift zur Förderung der Ausstattung von Schulräumen mit Luftreinigungsgeräten in Kraft. Gefördert werden bis zu 100 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 3.500 € pro Gerät. Eine Deckung für geförderten Luftreinigungsgeräte ist damit gegeben (sog. unechte Deckungsfähigkeit gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 GemHVO i.V.m. Abs. 4 GemHVO). Ein dringendes Bedürfnis zur Aufstellung von Luftreinigungsgeräten wurde für 30 Geräte ermittelt. Die Voraussetzungen zur Förderung sind in allen Fällen gegeben.

Für die Beschaffung der fachlich geforderten Geräte besteht damit eine unechte Deckungsfähigkeit durch Förderung. Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zur Bereitstellung sind damit gegeben.

Hinweis: Anschluss-/Verbrauchs-/Wartungs-/Reparaturkosten sowie Entsorgungskosten werden nicht gefördert und belasten künftig den städtischen Haushalt mit Aufwendungen.

Anschaffungskosten, die über die Förderung hinausgehen, sind nach § 100 Abs. 1 Satz 1 1. Alternative GemO nicht gedeckt.



Auskunft erteilt:



Seite 2 von 4

§ 100 Abs. 1 Satz 1 2. Alternative GemO setzt voraus, dass die Auszahlung unabweisbar ist und kein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht.

Der Begriff Unabweisbar ist weder in der GemO noch in der GemHVO definiert. Auszulegen ist er aber strenger als der Begriff „dringendes Bedürfnis“. Unabweisbar sind solche Auszahlungen, bei denen die Gemeinde auf Grund rechtlicher oder faktischer Zwänge weder sachlich noch zeitlich eine Handlungsalternative hat. Der Gemeinde darf letztlich keine Wahl bleiben.

Eine rechtliche Verpflichtung zur Beschaffung von Luftreinigungsgeräten ist vorliegend nicht gegeben. Eine Begründung zur Unabweisbarkeit wurde Referat Finanzen nicht geliefert.

Anlass der Landesförderung zur Ausstattung von Schulräumen mit Luftreinigungsgeräten war der Pandemieausbruch Corona 2020. Es ist davon auszugehen, dass das Land die Zuwendungsvoraussetzungen (Voraussetzung ist, dass keine einfachere und wirtschaftlichere Möglichkeit besteht, die Aerosolkonzentration auf das notwendige Maß abzusenden; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Raum nicht ausreichend zu belüftet ist.....) den gegebenen virologischen und epidemiologischen Anforderungen entsprechend geprüft und umgesetzt hat.

Dies vorausgesetzt ist davon auszugehen, dass für die Nutzung von Schulräumen die den fördertechnischen Anforderungen nicht genügen, keine Notwendigkeit zur Beschaffung solcher Geräte besteht.

Zwar steht es der Stadt im Rahmen der Selbstverwaltungsangelegenheiten in ihren Pflichtaufgaben frei wie sie diese ausfüllt, aber eine „freiwillige“, generelle Beschaffung von Vermögensgegenstände ohne Verpflichtung -insbesondere in der derzeitigen Haushaltssituation- kann nicht mit einer Unabweisbarkeit begründet werden.

Eine fachliche Einzelfallprüfung erfolgte durch die zuständigen Referate. Ein Bedarf wurde festgestellt, dokumentiert und dem Fördermittelgebern entsprechend mitgeteilt. Der Bedarf ging dabei nicht über die Förderkulisse hinaus.

Dieser Argumentation folgend kann Referat Finanzen die Unabweisbarkeit von Auszahlungen für weitere Geräte -die über den geprüften Einzelfall hinausgehen- nicht erkennen.

Eine außerplanmäßige Mittelbereitstellung zur Auszahlung weiterer Geräte ist mangels Unabweisbarkeit nicht zulässig.

§ 93 GemO Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(3) Der Haushaltsplan ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aufzustellen und auszuführen.

§ 93 Abs. 3 GemO beinhaltet den allgemeinen Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Der Grundsatz ist sowohl bei der Aufstellung, als auch bei der Ausführung zu beachten. Vermögensgegenstände soll die Gemeinde nach § 78 Abs. 1 GemO nur erwerben soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Dabei soll sie gem. § 10 GemHVO für die Investition die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermitteln.

In der Ausführung des Haushaltes sind wir damit verpflichtet, die verfügbaren knappen Mittel so zweckmäßig wie möglich einzusetzen.

Damit sind Verwaltung und Stadtrat zu ökonomisch vernünftigen sparsamen Wirtschaften angehalten. Eine Überschreitung dieses verwaltungspolitischen Einschätzungsspielraums liegt - in Anlehnung an die Grundsätze zur Überprüfung von Ermessenentscheidungen- insbesondere dann vor, wenn die Entscheidung unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten nicht mehr vertretbar ist oder auf sachfremden Erwägungen beruht.



Auskunft erteilt:



Seite 3 von 4

In unserer derzeitigen Haushaltssituation, mit den jährlich geplanten –nicht unerheblichen- Defiziten, hat die Stadt Kaiserslautern einen besonders strengen Maßstab an den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit anzulegen.

Wie oben ausgeführt wurde der Bedarf ermittelt und dokumentiert.

Eine Beschaffung über den fachlich ermittelten Bedarf hinaus ist unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten nicht vertretbar. Diese Betrachtung gilt auch für den mit der Anschaffung verbundenen Aufwand in Folgejahren (Verbrauchs-/Wartungs-/Reparaturkosten sowie Entsorgungskosten).

Die unabwiesbare Erforderlichkeit der Anschaffung zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben wurde Referat Finanzen nicht dargelegt.

Die Ausführung des Beschlusses –über die gebotenen Geräte hinaus- würde dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit widersprechen.

FAZIT:

Die Ausführung des Beschlusses vom 07.11.2020 empfehle ich insoweit auszusetzen, als das eine Beschaffung über die fachlich geforderten Geräte hinausgehen soll. Die Beschaffung weiterer Geräte würde den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit verletzen. Gründe zur Unabwiesbarkeit wurden nicht vorgebracht. Die außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht zulässig.



Auskunft erteilt:



STADTVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Beschlussvorlage Nr. 0039/2021

19.01.2021

Dez. I
Dez. II
Dez. IV

| Top | Gremium | Status | Sitzungstermin |
|------------|----------------|---------------|-----------------------|
| | Stadtrat | öffentlich | 01.02.2021 |

Beratungsgegenstand:

Raumluftfilteranlagen für die Schulen in Trägerschaft der Stadt Kaiserslautern

Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Beschluss des Stadtrates vom 02.11.2020, geeignete Raumluftfilteranlagen für alle Klassenräume in Grundschulen und in Klassenräumen, in denen eine Lüftung nicht zumutbar und sinnvoll umsetzbar ist, bereitzustellen, sobald die Schulen auf Nachfrage die Notwendigkeit bestätigen, wird zurückgenommen.
- 2.) Der Aussetzungsbeschluss des Oberbürgermeisters gem. § 42 GemO vom 18.01.2021 wird damit akzeptiert.

Begründung:

Die Corona-Pandemie gibt derzeit das gesellschaftliche Handeln vor. Auch die Schullandschaft ist hiervon betroffen.

Nach dem ersten Lockdown im Frühjahr war eine Öffnung der Schulen nur durch entsprechende Lüftungskonzepte möglich. Diese sind den Schulen in Form von Hygieneplänen vom Bildungsministerium verbindlich vorgegeben.

Für die kalten Wintermonate sind verschiedene Lösungsmöglichkeiten angedacht und in der Öffentlichkeit diskutiert worden. Aus diesem Grunde hatte das Referat Schulen bereits am 14. Oktober 2020 alle Schulleitungen von Schulen in

Trägerschaft der Stadt angeschrieben und gebeten, alle Klassenräume und Fachräume zu benennen, welche für den Unterricht zwingend notwendig sind und nicht oder nicht ausreichend belüftet werden können.

Das Bundesumweltamt empfahl für die kalte Jahreszeit und für die Fälle, in welchen Schulräume gebraucht werden und diese nicht ausreichend belüftet werden können, die Aufstellung von mobilen Luftreinigungsgeräten zu prüfen. Gleichzeitig stellte die Behörde aber auch fest, dass das Lüften der Klassenräume das A und O bleibe. Die Aufstellung technischer Hilfsmittel könne nur eine ergänzende Maßnahme darstellen und entbindet nicht von den Vorgaben regelmäßig alle 20 Minuten zu lüften.

Das Bildungsministerium kündigte im Herbst ein Förderprogramm für die Anschaffung von mobilen Lüftungsgeräten durch die Schulträgerinnen für Rheinland-Pfalz an. Die Förderrichtlinien wurden allerdings erst am 21. Dezember 2020 veröffentlicht.

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 02. November 2020, auf Antrag der Fraktion Die Grünen, fand eine erneute Umfrage am 19. November 2020 bei den Schulleitungen statt.

Darin wurde abgefragt, ob „geeignete Raumluftfilteranlagen für alle Klassenräume in Grundschulen und in Klassenräumen, in denen eine Lüftung nicht zumutbar und sinnvoll umsetzbar ist“ bereitgestellt werden sollen. Zugleich wurde auch auf eine eventuelle Geräusch- und Zugluftbelastung hingewiesen.

Seitens der Schulen wurden 26 zu belüftende Räume gemeldet.

Aufgrund der am 21. Dezember 2020 veröffentlichten Richtlinien und der darin festgelegten Förderkriterien hat das Referat Gebäudewirtschaft umgehend die Überprüfung der Räumlichkeiten vorgenommen.

Dies war zwingend notwendig, um sich nicht zuschussschädlich zu verhalten.

Bei der fachlichen Beurteilung kam es dabei allein auf die Förderkriterien des Landes an. Nach diesen können nur solche Räumlichkeiten in eine Förderung mit einbezogen werden,

- a) die für den regelmäßigen Unterrichtsbetrieb benötigt werden und
- b) keine einfachere und wirtschaftliche Möglichkeit besteht, die Aerosolkonzentration auf das notwendige Maß abzusenken. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Raum nicht ausreichend zu belüften ist.

Ferner müssen die Lüftungsgeräte der vom Umweltbundesamt geforderten Spezifikation entsprechen.

Das Ergebnis der fachlichen Prüfung ist als Anlage beigefügt und geht von einem

Bedarf von 30 Lüftungsgeräten aus.

In der Anlage sind ebenfalls die von den Schulen aufgrund der Umfrage ermittelten und zuvor geäußerten Wünsche aufgeführt. Hierbei handelt es sich in der Summe um 52 Geräte.

Die Fraktion Die Grünen hatte ebenfalls eine Umfrage an allen Schulen in Kaiserslautern, auch jenen, welche nicht in Trägerschaft der Stadt Kaiserslautern stehen, veranlasst. Hier wurde zusätzlich der Wunsch nach weiteren 13 Lüftungsgeräten geäußert. Weitere Reaktionen sind der Verwaltung nicht bekannt.

Aufgrund der fachlichen Prüfung durch das Referat Gebäudewirtschaft ist die Beschaffung von 30 Lüftungsgeräten für die Schulen in der Trägerschaft der Stadt geboten.

Eine darüber hinausgehende Forderung von Lüftungsgeräten, wie sie aufgrund des Antrages von der Fraktion Die Grünen am 02. November 2020 durch den Stadtrat beschlossen worden ist, ist von den Förderrichtlinien des Landes nicht gedeckt und somit sachlich als auch fachlich nicht geboten.

Der Beschluss des Stadtrates vom 02. November 2020 ist aus folgenden Gründen auszusetzen:

1.) § 96 Abs. 2 GemO Haushaltsplan

Der Haushaltsplan 2021/2022 ist durch die Kommunalaufsicht noch nicht genehmigt. Mithin liegt noch keine haushaltsrechtliche Ermächtigung zum Vollzug eines Haushaltsplanes vor. Für die Anschaffung von Lüftungsgeräten wurde kein Ansatz im Haushaltsplan 2021 gebildet.

2.) § 99 GemO Vorläufige Haushaltsführung

Voraussetzungen zur Auszahlung im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung:

Die Gemeinde muss rechtlich verpflichtet sein oder die Auszahlung muss zur Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sein. Weder existiert eine rechtliche Verpflichtung zur Anschaffung, noch geht es um die Weiterführung einer bereits begonnenen Maßnahme.

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung ist eine Beschaffung damit grundsätzlich nicht möglich.

3.) § 17 GemHVO Übertragbarkeit

Ansätze 2020 sind nicht gebildet, eine Übertragbarkeit kommt damit nicht in Betracht.

4.) § 100 GemO Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

§ 100 Abs. 1 Satz 1 1. Alternative GemO setzt eine Deckung voraus. Gemäß Mitteilung der ADD Trier vom 21.12.2020 tritt mit Datum vom 22.12.2020 die Verwaltungsvorschrift zur Förderung der Ausstattung von Schulräumen mit Luftreinigungsgeräten in Kraft. Gefördert werden bis zu 100 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 3.500 € pro Gerät. Eine Deckung für geförderte Luftreinigungsgeräte ist damit gegeben (sog. unechte Deckungsfähigkeit gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 GemHVO i.V.m. Abs. 4 GemHVO). Ein dringendes Bedürfnis zur Aufstellung von Luftreinigungsgeräten wurde für 30 Geräte ermittelt. Die Voraussetzungen zur Förderung sind in allen Fällen gegeben.

Für die Beschaffung der fachlich geforderten Geräte besteht damit eine unechte Deckungsfähigkeit durch Förderung. Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zur Bereitstellung sind damit gegeben.

Zu berücksichtigen ist auch, dass Anschluss-/Verbrauchs-/Wartungs-/Reparaturkosten sowie Entsorgungskosten nicht gefördert werden und künftig den städtischen Haushalt mit Aufwendungen belasten.

Anschaffungskosten, die über die Förderung hinausgehen, sind nach § 100 Abs. 1 Satz 1 1. Alternative GemO nicht gedeckt.

§ 100 Abs. 1 Satz 1 2. Alternative GemO setzt voraus, dass die Auszahlung unabweisbar ist und kein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht.

Der Begriff „Unabweisbar“ ist weder in der GemO noch in der GemHVO definiert. Auszulegen ist er aber strenger als der Begriff „dringendes Bedürfnis“. Unabweisbar sind solche Auszahlungen, bei denen die Gemeinde auf Grund rechtlicher oder faktischer Zwänge weder sachlich noch zeitlich eine Handlungsalternative hat. Der Gemeinde darf letztlich keine Wahl bleiben.

Eine rechtliche Verpflichtung zur Beschaffung von Luftreinigungsgeräten ist vorliegend nicht gegeben. Eine Begründung zur Unabweisbarkeit wurde Referat Finanzen nicht geliefert.

Anlass der Landesförderung zur Ausstattung von Schulräumen mit Luftreinigungsgeräten war der Pandemieausbruch Corona 2020. Es ist davon auszugehen, dass das Land die Zuwendungsvoraussetzungen den gegebenen virologischen und epidemiologischen Anforderungen entsprechend geprüft und umgesetzt hat.

Dies vorausgesetzt ist festzuhalten, dass für die Nutzung von Schulräumen, die den fördertechnischen Anforderungen nicht genügen, keine Notwendigkeit zur Beschaffung solcher Geräte besteht.

Zwar steht es der Stadt im Rahmen der Selbstverwaltungsangelegenheiten in ihren Pflichtaufgaben frei wie sie diese ausfüllt, aber eine „freiwillige“, generelle

Beschaffung von Vermögensgegenständen ohne Verpflichtung - insbesondere in der derzeitigen Haushaltssituation - kann nicht mit einer Unabweisbarkeit begründet werden.

Eine fachliche Einzelfallprüfung erfolgte durch die zuständigen Referate. Ein Bedarf wurde festgestellt, dokumentiert und dem Fördermittelgebern entsprechend mitgeteilt. Der Bedarf ging dabei nicht über die Förderkulisse hinaus.

Eine außerplanmäßige Mittelbereitstellung zur Auszahlung weiterer Geräte ist mangels Unabweisbarkeit nicht zulässig.

5.) § 93 Abs. 3 GemO Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit

§ 93 Abs. 3 GemO beinhaltet den allgemeinen Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Der Grundsatz ist sowohl bei der Aufstellung, als auch bei der Ausführung zu beachten. Vermögensgegenstände soll die Gemeinde nach § 78 Abs. 1 GemO nur erwerben soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Dabei soll sie gemäß § 10 GemHVO für die Investition die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermitteln.

In der Ausführung des Haushaltes besteht die Verpflichtung, die verfügbaren knappen Mittel so zweckmäßig wie möglich einzusetzen.

Damit sind Verwaltung und Stadtrat zu ökonomisch vernünftigen sparsamen Wirtschaften angehalten. Eine Überschreitung dieses verwaltungspolitischen Einschätzungsspielraums liegt - in Anlehnung an die Grundsätze zur Überprüfung von Ermessenentscheidungen - insbesondere dann vor, wenn die Entscheidung unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten nicht mehr vertretbar ist oder auf sachfremden Erwägungen beruht.

Wegen der Haushaltssituation der Stadt, mit jährlich geplanten - nicht unerheblichen - Defiziten, ist ein besonders strenger Maßstab an den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit anzulegen.

Wie oben ausgeführt wurde der Bedarf ermittelt und dokumentiert.

Eine Beschaffung über den fachlich ermittelten Bedarf hinaus ist unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten nicht vertretbar. Diese Betrachtung gilt auch für den mit der Anschaffung verbundenen Aufwand in Folgejahren (Verbrauchs-/Wartungs-/Reparaturkosten sowie Entsorgungskosten).

Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister

Anlage:

Umfrage mobile Lüfungsgeräte für Schulen

Thema: Umfrage mobile Lüftungsgeräte für Schulen

Aufstellung vom 15.1.21

| | Bemerkungen | Geräte gemäß Förderrichtlinien vom 21.12.2020 | Lüftungsgeräte Umfrage Referat Schulen 19.11.2020 + vorher geäußerte Wünsche | Lüftungsgeräte aufgrund Umfrage DIE GRÜNEN vom 14.12.2020 |
|--|--|---|--|---|
| Name der Schule: | | | | |
| Grundschulen: | | | | |
| Bännjerrückschule | keine Rückmeldung | | | |
| Betzenbergschule | | | 1 | |
| K'lautern Dansenberg | sieht keinen Bedarf | | 0 | |
| K'lautern Erfenbach | keine Rückmeldung | | | |
| K'lautern Erlenbach | sieht keinen Bedarf | | 0 | |
| Erzhütten | sieht keinen Bedarf | | 0 | |
| Fischerrück | keine Rückmeldung | | | |
| Geschwister-Scholl-Schule | 4 GTS Bereich | | 4 | |
| K'lautern Hohenecken | hätten gern für alle Klassen - obwohl alle Räume durch Fenster belüftet werden können | | 8 | |
| Kottenschule | Schulleitung sieht keinen Bedarf <u>ÖPR hätte gerne in jedem Raum</u> | 1 | 0 | 13 |
| Luitpoldschule | keine Rückmeldung | | | |
| K'lautern Morlautern | keine Rückmeldung | | | |
| Paul-Münch-Schule | sieht keinen Bedarf | | 0 | |
| Pestalozzischule | keine Rückmeldung | | | |
| Röhmschule | sieht keinen Bedarf | | 0 | |
| Schillerschule | sieht keinen Bedarf | | 0 | |
| Stiftswaldschule | keine Rückmeldung | | | |
| Stresemannschule | sieht keinen Bedarf | | 0 | |
| Theodor-Heuss-Schule | Geräte nur zum Querlüften | 2 | 12 | |
| Förderschulen: | | | | |
| Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung - Schule am Beilstein - | | | 2 | |
| Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache - Schule am Beilstein - | | | | |
| Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen - Fritz-Walter-Schule - | sieht keinen Bedarf | | 0 | |
| Gymnasien: | | | | |
| Albert-Schweitzer-Gymnasium | keine Rückmeldung | | | |
| Burggymnasium | keine Rückmeldung | | | |
| Hohenstaufen-Gymnasium | keine Rückmeldung | 3 | | |
| Gymnasium am Rittersberg | Bibliothek + Raum 016 | | 2 | |
| Berufsbildende Schulen: | | | | |
| Berufsbildende Schule I - Technik - | kein Bedarf, notwendige Fester sind umgebaut | | 0 | |
| Berufsbildende Schule II - Wirtschaft und Soziales - | In den 5 PC-Räumen lässt sich nur ein Fenster öffnen, Rest nur kippen. Fenster umbauen?! | 10 | 5 | |
| Realschule: | | | | |
| Kurpfalz-Realschule plus (Schulzentrum Süd) | 1 Lernwerkstatt 1 Sprachlabor 2 Lehrerzimmer | 3 | 4 | |
| Lina-Pfaff-Realschule plus | keine Rückmeldung | | | |
| Gesamtschulen: | | | | |
| IGS Bertha-von-Suttner (Schulzentrum Süd) | 6 Fachräume 2 Musiksäle | 8 | 8 | |
| IGS Goetheschule | pauschal, ohne nähere Begründung! | 3 | 6 | |
| Summe | | 30 | 52 | 13 |

Über Dezernat I
an Referat 20

Auszug aus der Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 01.02.2021

TOP : 7

**Raumluftfilteranlagen für die Schulen in Trägerschaft der Stadt Kaiserslautern
- Vorlage Nr. 0039/2021 -**

Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Beschluss des Stadtrates vom 02.11.2020, geeignete Raumluftfilteranlagen für alle Klassenräume in Grundschulen und in Klassenräumen, in denen eine Lüftung nicht zumutbar und sinnvoll umsetzbar ist, bereitzustellen, sobald die Schulen auf Nachfrage die Notwendigkeit bestätigen, wird zurückgenommen.
- 2.) Der Aussetzungsbeschluss des Oberbürgermeisters gem. § 42 GemO vom 18.01.2021 wird damit akzeptiert.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt
Dafür: 23
Dagegen: 24
Enthaltungen: 2

Nach eingehender Beratung wird nach Abstimmung über den ursprünglichen Beschlussvorschlag auf Antrag von [REDACTED] und einer dazugehörigen Ergänzung von [REDACTED] folgender Antrag beschlossen:

Der Stadtrat beschließt, die Durchführung eines Digitalgipfels Schulen mit den Schulleitungen, Schülersprechern, Elternsprechern und Gewerkschaftsvertretern so schnell wie möglich durchzuführen. Dort solle eine Bedarfsabfrage nach Lüftungsanlagen nach dem Mainzer Modell vorgenommen werden.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich zugestimmt
Dagegen: 1
Enthaltungen: 6

Die Richtigkeit dieses Auszuges wird beglaubigt.

Im Auftrag

